

BPlan

Hier: Sporthalle am Traugott-Bender-Weg (SSC)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Fristende: 17.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bundeswehr vom 15.04.2024	1
1.1	Keine Einwände.....	1
2.	Telekom Deutschland GmbH vom 22.04.2024	2
2.1	Allgemeine Informationen	2
2.2	Anlagen im Planbereich.....	2
3.	Regierungspräsidium Stuttgart – Denkmalschutz vom 23.04.2024.....	2
3.1	Keine Einwände der Archäologischen Denkmalpflege.....	2
3.2	Berücksichtigung archäologische Funde und Befunde.....	2
3.3	Leerzeiten Bauablauf und Kenntnissetzung Baufirmen.....	3
3.4	Keine Einwände der Bau- und Kunstdenkmalpflege	3
4.	VBK vom 29.04.2024.....	3
4.1	Keine Einwände.....	3
5.	NVK vom 06.05.2024	4
5.1	Berichtigung FNP.....	4
5.2	Weitere Verfahrensbeteiligung NVK	4
6.	Landratsamt Karlsruhe –Gesundheitsamt vom 14.05.2024	4
6.1	Keine Bedenken	4
6.2	Anmerkung zu Planunterlagen „Begründung und Hinweise“ S. 23	4
6.3	Anmerkung zu den Planunterlagen „Begründung und Hinweise“ S. 24.....	6
7.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein.....	6
7.1	Keine Einwendungen	6
7.2	Planrechtliche Hinweise und Zustimmung	7

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
1. Bundeswehr vom 15.04.2024	
1.1 Keine Einwände	
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
2. Telekom Deutschland GmbH vom 22.04.2024	
2.1 Allgemeine Informationen	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2 Anlagen im Planbereich	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3. Regierungspräsidium Stuttgart – Denkmalschutz vom 23.04.2024	
3.1 Keine Einwände der Archäologischen Denkmalpflege	
<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht-betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.2 Berücksichtigung archäologische Funde und Befunde	
<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste,</p>	<p>Kenntnisnahme, vgl. Hinweise Nr. 5</p>

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werk- tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denk- malschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswid- rigkeiten geahndet.	
3.3 Leerzeiten Bauablauf und Kenntnissetzung Baufirmen	
Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Kenntnisnahme, vgl. Hinweise Nr. 5
3.4 Keine Einwände der Bau- und Kunstdenkmalpflege	
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
4. VBK vom 29.04.2024	
4.1 Keine Einwände	
wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Die VBK sind von dem Vorhaben nicht betroffen und haben somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
5. NVK vom 06.05.2024	
5.1 Berichtigung FNP	
<p>Mit dem Bebauungsplan soll eine Dreifeld-Halle im Bereich des Traugott-Bender-Sportparks entstehen. Diese soll für den Vereinssport des Schwimm- und Sportclubs Karlsruhe e. V. sowie für den Schulsport der nahegelegenen Element-i-Schule genutzt werden. Sie soll 1.000 Zuschauenden Platz bieten.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt für den Bereich des Vorhabens Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Bebauung einer Grünfläche ist nur bis zu einer GFZ von 0,06 möglich. Das Vorhaben ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Auf Grund des im Baugesetzbuch beschriebenen Vorgehens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a muss für die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Einzeländerungsverfahren durchgeführt werden. Die Änderung der Nutzung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sport wird im Zuge der Berichtigung des FNP nachgeführt.</p>	Kenntnisnahme
5.2 Weitere Verfahrensbeteiligung NVK	
Bitte informieren Sie uns, sobald die Satzung des Bebauungsplanes beschlossen ist.	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
6. Landratsamt Karlsruhe –Gesundheitsamt vom 14.05.2024	
6.1 Keine Bedenken	
Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken zur Planung.	Kenntnisnahme
6.2 Anmerkung zu Planunterlagen „Begründung und Hinweise“ S. 23	
<p>1. Versorgung und Entsorgung: Aus der aktuellen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) geht hervor: gemäß § 13 der TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie</p>	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Hinweise werden allgemein und kurz gehalten, aber aktualisiert, siehe Ziffer 1 der Hinweise.

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
<p>mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Sie sind mindestens nach den a.a.R.d.T. zu betreiben. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den Anforderungen nach § 14 und § 15 entsprechen.</p> <p>1. Mikrobiologische Untersuchung des Kaltwassers</p> <p>Nach Befüllung der Gebäudewasserversorgungsanlage (Hausinstallation) und vor Inbetriebnahme ist im Objekt an einer repräsentativen Entnahmestelle eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung (Kaltwasser) einschl. der Parameter E. coli, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C / 36 °C und Pseudomonas aeruginosa von einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.</p> <p>2. Untersuchung auf den Parameter „Legionella species“ im Warmwasser</p> <p>Eine ggf. notwendige Untersuchung auf den Parameter Legionella species (Warmwasser) hat gemäß § 31 TrinkwV zu erfolgen. In öffentlichen Einrichtungen besteht eine jährliche Untersuchungspflicht. Die erste Untersuchung ist bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.</p> <p>3. Einrichten von geeigneten Entnahmestellen</p> <p>Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach den a.a.R.d.T. geeignete Probenahmestellen an der Gebäudewasserversorgungsanlage vorhanden sind.</p> <p>4. Befundübermittlung an das Gesundheitsamt</p>	

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
<p>Bitte teilen sie dem Gesundheitsamt rechtzeitig mit, wann eine Inbetriebnahme erfolgt. Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchung sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert über wasserhygiene@landratsamt-karlsruhe.de zukommen zu lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Gesundheitsamt die technischen Pläne zur Trinkwasserverteilung (Kalt-/Warmwasser) von öffentlichen Einrichtungen als pdf-Dokument per Mail an wasserhygiene@landratsamt-karlsruhe.de zu übermitteln.</p>	
<p>6.3 Anmerkung zu den Planunterlagen „Begründung und Hinweise“ S. 24</p>	
<p>3. Trinkwasser:</p> <p>Bei Errichtung, bzw. baulicher Veränderung von Wasserversorgungsanlagen sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023, sowie Artikel 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 37 Abs. 1 unter Beachtung der a.a.R.d.T. einzuhalten. Sollte der Einsatz von Zisternen erforderlich sein, ist das Dachablaufwasser entsprechend den a.a.R.d.T. mit einem Rücklaufventil zu sichern, damit es nicht in die Trinkwasserleitung im Hause oder des Ortsnetzes gelangen kann. Für die Öffentlichkeit bedeutet dies ein Gesundheitsrisiko, da das Dachablaufwasser mikrobiologisch und chemisch, z.B. durch Vogelkot und Schadstoffe, verunreinigt ist. Die Nutzung einer Nichttrinkwasseranlage (Zisterne) ist nach §12 TrinkwV 2023 beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Hinweise werden allgemein und kurz gehalten, aber aktualisiert, siehe Ziffer 3 der Hinweise.</p>
<p>7. Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	
<p>7.1 Keine Einwendungen</p>	
<p>Die geplante Dreifeldhalle (ca. 0,4 ha) für das Vereinstraining des Schwimm- und Sportclubs Karlsruhe sowie für den Sportunterricht und u.a. für Volleyballspiele auf Bundesligaebene soll zwischen der Waldstadt und Hagsfeld direkt südlich des bestehenden SSC-Zentrums errichtet werden. Die sog. „grüne Nordspange“ soll als</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Öffentlichkeit	Anmerkung StplA
schützenswerter Freiraum soweit wie möglich erhalten bleiben. Das Waldstadt-Sportzentrum (Traugott-Bender-Sportpark) ist im Regionalplan 2003 als Weißfläche (ohne regionalplanerische Festlegungen) dargestellt. Ziele des derzeit geltenden Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	
7.2 Planrechtliche Hinweise und Zustimmung	
Im Fortschreibungsentwurf des 4.Regionalplans (2.Offenlage), wird der gesamte Bereich der Sportanlagen und des Fächerbades künftig in die "Nordspangen-Grünzäsur" zwischen Hagsfeld und der Waldstadt einbezogen. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1) sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen in den Grünzäsuren ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß Plansatz 3.1.2 Z (2) bestandsorientierte Erneuerungen oder Neuordnungen siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsnutzungen, jedoch keine baulichen Intensivierungen oder Ausweitungen. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um die Neuinanspruchnahme von bislang unversiegeltem Freiraum. Vielmehr soll die geplante Sporthalle auf einer direkt an das bestehende SSC-Gebäude angrenzenden und bereits asphaltierten Fläche als Anbau errichtet werden. Vor diesem Hintergrund sehen wir, auch nach Inkrafttreten des 4.Regionalplans, keinen Zielverstoß durch das Vorhaben. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu.	Kenntnisnahme Die für die neue Sporthalle in Anspruch genommene Fläche ist derzeit nicht „asphaltiert“, aber weitgehend versiegelt. Ein Verstoß gegen die derzeit geplanten Ziele des künftigen Regionalplans liegt danach ebenfalls nicht vor.